



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Mit Einschreiben

Firma
ENP Wind GmbH
Jahnstr. 1 A

49080 Osnabrück

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-62
Auskunft erteilt	Frau Zang
Zimmer	419
Telefon/FAX	02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt@cochem-zell.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	05.02.2004

B a u g e n e h m i g u n g

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Bauvorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Bauort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 3 Flurst.: 37, 33, 34, 35, 36, 38
Antrag vom 15.07.2003
Eingegangen am 21.07.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.Nr.22,S.365 ff.) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise auszuführen.

Nebenbestimmungen: **Siehe Anlagen!**

Gebühren: Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung erfolgt mit besonderem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

I. **Hinweis**

1. Baubeginn

- 1.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilt; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 LBauO).
- 1.2 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein (§ 77 LBauO).
- 1.3 Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 77 LBauO).

2. Baustelle

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermessstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind während den Bauarbeiten zu schützen und, so weit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.
- 2.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt. Der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmer in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden (§ 53 LBauO).

3. Bauherr - Unternehmer

- 3.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Entwurfsverfasser und Unternehmer zu bestellen.
Dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.
Ist eine von dem Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Ausführung des Vorhabens verlangen, dass sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder geeignete Fachleute und Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete Personen bestellt oder herangezogen worden sind (§ 55 LBauO).
- 3.2 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen und den Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Sie haben die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe, Bauteile, Bauarbeiten und Einrichtungen auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 57 LBauO).

4. Bauüberwachung

- 4.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sind die Materialprüfzeugnisse beizufügen.

Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Baustelle, die für die Standsicherheit und – so weit möglich - die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derartig offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können (§ 78 LBauO).

- 4.2 Bei Anlagen mit Schornstein ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 78 LBauO).

- 4.3 Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der **Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues** genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden. Mit der **Anzeige über die abschließende Fertigstellung des gesamten Vorhabens** ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und die Anschlüsse der Feuerstätten vorzulegen.

- 4.4 Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der **Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Vorhabens** genannten Zeitpunkt.

- 4.5 Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBauO).
Für die Besichtigung werden gesonderte Gebühren erhoben.

- 4.6 Soll abweichend von den genehmigten Bauunterlagen gebaut werden, so ist vor dieser Bauausführung hierfür eine Baugenehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung und den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben (§ 81 LBauO). In diesen Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 88 LBauO).

- 4.7 Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen (§ 80 LBauO).

- 4.8 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 74 LBauO).

Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Baugenehmigung siehe Seite 4 ff.

Aktenzeichen: BG-K 0573/2003

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Bedingungen - Auflagen - Hinweise:

BEDINGUNGEN

Da die Anlage auf mehreren Parzellen errichtet werden soll, ist vor Errichtung der Anlage die Eintragung einer Vereinigungsbaulast der betroffenen Parzellen 6-32, 6-33, 6-34, 6-35, 6-36, 6-37 und 6-38 erforderlich.

Da die erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 8 Abs. 1 LBauO zu den benachbarten Grundstücken nicht eingehalten werden, ist vor Errichtung der Anlage die Eintragung einer Abstandsbaulast für die Parzellen 6-30 und 6-31 im Baulastenverzeichnis erforderlich.

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn uns diese Nachweise vorliegen.

Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Missachtung dieser Bedingung gemäß § 89 der Landesbauordnung (LBauO) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

AUFLAGEN

1. Die Windkraftanlagen sind gem. der typengeprüften Statik und unter Beachtung der Auflagen und Bestimmungen in dem Prüfbericht II B 2-543-751 des Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.7.2002 bzw. den Prüfberichten über eine Typenprüfung des TÜV Süddeutschland, Prüfnummer 142 716 / 1 vom 28.10.02 und Prüfnummer 142 716 / 2 vom 16.10.2002 zu errichten.
2. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen. Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.
3. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.
4. Hinweis:
In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Standorten verläuft die Richtfunkstrecke Mayen-Hinzerath. Damit militärischerseits keine Einwände bestehen, müssen die Koordinaten genau eingehalten werden.
5. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002),

Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 00 cd +/- 25% (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermast 6 m) beginnend in 40 +/- 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

6. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 Min. nach Sonnenuntergang bis 30 Min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein und Ausschalvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich +/- 60 (bei 2-Blattrotoren +/- 90) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die alternative Kennzeichnung wie weißblitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer "W-rot" sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Die Feuer sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach (gegebenenfalls auf Aufständern) zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Gefahrenfeuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel - 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung (Doppelblinkstromwächter) auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7. Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z.B. Kran) solange in Betrieb gehalten werden, bis die

endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

8. Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.
9. Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1287 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen.
 - 1) Name des Standortes
 - 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
 - 3) Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
 - 4) Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
 - 5) Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
 - 6) Tagesmarkierung (ja oder nein)
 - 7) Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

10. Die beigelegte Stellungnahme der SGD-Nord - Gewerbeaufsicht - in Koblenz vom 13.10.2003 und die darin aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.
11. Die beigelegte Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen und Verkehr Cochem vom 26.11.2003 und die darin aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung.
12. Gemäß § 5a LPflG i.V.m. der Ausgleichsverordnung ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15338,70 Euro an die Landeshauptkasse zugunsten Kapitel 14 02, Titel 28 201 zu zahlen. Wir weisen darauf hin, dass diese Summe in jedem Fall zu zahlen ist, da eine Kompensation des Eingriffe bei baulichen Anlagen über 20 m Höhe nicht möglich ist. Sie kann auch nicht durch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen ersetzt werden.

Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Unterlagen zu den Kompensationsmaßnahmen sind vor Baubeginn der Baubehörde vorzulegen. Alternativ kann der unteren Landespflegebehörde auch ein Ersatzgeld gemäß § 5 Abs. 3 Landespflegegesetz in Höhe von 5000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

ANLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

- Gebührenbescheid
- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Anzeige über die Fertigstellung Rohbau
- Vordruck Anzeige über abschließende Fertigstellung
- Baustellenplakat
- Stellungnahme Landesbetrieb Straßen und Verkehr Cochem
- Stellungnahme SGD-Koblenz Regionalstelle Gewerbeaufsicht